



BUNDESKANZLERAMT
z.H. Herrn Mag. Florian Herbst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen: 3856/12/KG

Sachbearbeiter: Mag. Goldhahn/PM

Telefon: +43 | 1 | 811 73-250

eMail: goldhahn@kwt.or.at

Datum: 29. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministerienengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012)

(GZ.: BKA-602.040/0014-V/1/2012)

Sehr geehrter Herr Mag. Herbst,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012.

Stellungnahme

Vorbemerkung

Es ist zu bedauern, dass die B-VG-Novelle BGBl I 51/2012 in Landes- und Gemeindeabgabensachen die Zuständigkeit des BFG ausschließt. Landes- und Gemeindeabgabensachen fallen damit ab 1.1.2014 in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schließt sich der Anregung des Österreichischen Städtebundes an, wonach es vor allem aus

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll wäre, auf das Verfahren in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben auch das BFG zuständig zu machen. Die höhere Sachkompetenz liegt zweifelsohne beim Bundesfinanzgericht, eine Konzentration der Zuständigkeit in Angelegenheiten sämtlicher Abgaben beim Bundesfinanzgericht wäre wünschenswert. Das würde freilich eine Anpassung des Art 131 Abs 3 B-VG erforderlich machen.

I. Anmerkungen zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

1. Zum Anwendungsbereich des VwGVG:

Der Anwendungsbereich des VwGVG sollte ausdrücklich auf Verwaltungsgerichte beschränkt werden, die nicht das Bundesfinanzgericht sind. Die derzeitige Fassung schließt das Bundesfinanzgericht jedenfalls nicht ausdrücklich aus. Da das B-VG in Art 129 unter dem Titel „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ die Verwaltungsgerichte der Länder und die als Bundesverwaltungsgericht und als Bundesfinanzgericht zu bezeichnenden Verwaltungsgerichte des Bundes nennt, schließt das VwGVG seinem Wortlaut nach sämtliche Verwaltungsgerichte mit ein.

Da für das Bundesfinanzgericht und seine Außenstellen weder im Bundesfinanzgesetz noch in der BAO noch im AVOG Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, Rechtshilfeersuchen oder die Befangenheit enthalten sind, stellt sich die Frage, ob das 1. Hauptstück des VwGVG auch für das Bundesfinanzgericht gilt. Der 1. und der 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks enthalten Regelungen, die für den Anwendungsbereich des Bundesfinanzgerichts gesondert in der BAO bestimmt sind. Im 3. Abschnitt „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“ erklärt § 18 VwGVG die Bestimmungen des AVG, der BAO und des FinStrG für anwendbar, soweit nicht im VwGVG selbst etwas anderes bestimmt ist. Soweit zu sehen, ist an keiner Stelle des VwGVG ausdrücklich etwas anderes bestimmt. § 18 VwGVG legt daher die Vermutung nahe, dass zumindest der 3. Abschnitt des VwGVG auch für das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht gelten soll. Dieser Abschnitt enthält jedoch Bestimmungen, die auch die BAO für das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht enthält. Andererseits enthält er Bestimmungen, die in der BAO nicht vorgesehen sind (etwa Wiederaufnahme des Verfahrens bei Entscheidungen des BFG oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Der Wortlaut des § 18 VwGVG passt in diesem Zusammenhang nicht, legt er doch nahe, dass das VwGVG als *lex specialis* zur BAO zu sehen sein soll. Es dürfte nicht der Intention der Gesetzesentwurfsverfasser entsprochen haben, im Verfahren vor den Bundesfinanzgerichten sowohl Bestimmungen des VwGVG als auch solche der BAO zur Anwendung zu bringen. Ein klare Definition des Anwendungsbereichs der VwGVG ist daher jedenfalls erforderlich.

2. Zu § 11 iVm § 32 VwGVG-E:

§ 11 VwGVG-E entspricht § 65 AVG und legt fest, dass neue Tatsachen und Beweise, die im Beschwerdeverfahren vorgebracht werden und die der Behörde erheblich erscheinen, den sonstigen Parteien mitzuteilen sind und ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben ist. Diese Bestimmung lässt damit Neuerungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu. Es fehlt allerdings eine Bestimmung, die § 66 Abs 4 AVG vergleichbar ist und dem Verwaltungsgericht das Recht gibt, den beschwerdegegenständlichen Bescheid nach jede Richtung abzuändern. § 32 VwGVG-E beschränkt die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts vielmehr auf das Beschwerdebegehren. Damit scheint § 11 VwGVG-E nur insoweit Neuerungen zuzulassen, als sie sich auf den Beschwerdeantrag

beziehen. Das Verwaltungshandeln der Behörden ist damit einer umfassenden Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte entzogen. Im Unterschied dazu bleibt es im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beim Recht zur umfassenden Änderung des angefochtenen Bescheides nach jeder Richtung (§ 279 Abs 1 BAO-E). Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Punkt das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und jenes vor dem Bundesfinanzgericht divergieren.

3. Zu § 34 Abs 1 VwGVG-E:

Zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes wäre es vorteilhaft, wenn die Rechtsfolgen der Sachentscheidung für den aufgehobenen Bescheid auch in § 34 Abs 1 VwGVG-E explizit genannt sind. Etwa: „Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle des aufgehobenen Bescheides und kann einen Vollstreckungstitel bilden.“

4. Zu § 34 Abs 2 2. Satz VwGVG-E:

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist nicht verständlich, warum dem Verwaltungsgericht die Befugnis zur Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde bei Vorliegen eines mangelhaften Sachverhalts nur im Mehrparteienverfahren (arg „zur neuerlichen Verhandlung UND Erlassung eines neuen Bescheides“) zustehen soll.

5. Zu § 34 Abs 1 iVm § 34 Abs 3 VwGVG-E:

Die Fälle, in denen das Verwaltungsgericht gem § 34 Abs 1 VwGVG in der Sache selbst entscheiden darf, sind klar von Entscheidungen in Säumnisfällen zu unterscheiden. Es erscheint nicht sachgerecht, dass die Verwaltungsgerichte im Fall von Entscheidungen nach § 34 Abs 1 VwGVG auch ihr Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens setzen dürfen (§ 34 Abs 3 letzter Satz VwGVG).

II. Verwaltungsgerichtshofsgesetz

1. Zum Entfall des § 11 Abs 2 VwGG-E:

Durch den Entfall des Erfordernisses der Befähigung zum höheren Finanzdienst für Mitglieder von Senaten, die mit Angelegenheiten des Abgabewesens befasst sind, besteht die Gefahr, dass in Abgabenangelegenheiten Mitglieder des VwGH entscheiden, die keine einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung im Finanzrecht aufweisen. Wenngleich die KWT begrüßt, dass die Beschränkung auf die „Befähigung zum höheren Finanzdienst“ entfällt, sollte sichergestellt werden, dass zumindest der überwiegende Teil der Mitglieder über eine facheinschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung verfügt.

2. Zu § 24 Abs 1 VwGG-E, § 30b Abs 4 und Abs 5 VwGG-E:

Eine Regelung zur Verständigung des Revisionswerbers von der Vorlage der Revision ist derzeit nur in den Fällen des § 30c VwGG-E vorgesehen, fehlt aber in den übrigen Fällen und sollte noch ergänzt werden.

3. Zu § 25a Abs 4 VwGG-E:

Die (ordentliche) Revision sollte auch in Fällen von geringen Geldstrafen zulässig sein. Das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder das Fehlen einer einschlägigen Judikatur sind nicht von der Höhe der Geldstrafe abhängig.

4. Zu § 30b Abs 1 und 2, § 34 Abs 1 und 2 sowie § 30c VwGG:

Die Regelung wonach das Verwaltungsgericht die Rechtzeitigkeit und die Zuständigkeit vorab prüft, und ein Mängelbehebungsverfahren durchführt, soll offenbar zu einer Entlastung des VwGH führen, dient aber jedenfalls nicht der Verfahrensbeschleunigung. In den allermeisten Fällen wird der Revisionswerber bei Zurückweisung nach § 30b Abs 1 VwGG einen Vorlageantrag nach § 30c Abs 1 VwGG stellen, womit einerseits das Ziel, den VwGH zu entlasten, voraussichtlich nicht erreicht wird, und andererseits das Verfahren unnötig in die Länge gezogen wird.

Unklar ist auch, ob ein Rechtsschutz dagegen besteht, dass das Verwaltungsgericht das Verfahren wegen unterlassener Mängelbehebung einstellt (§ 30b Abs 2 erster Satz nach dem Strichpunkt iVm § 33 Abs 1 letzter Satz VwGG). § 30b VwGG und die Erläuternden Bemerkungen sprechen von einem Vorlageantrag nur dann, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zurückweist, jedoch nicht dann, wenn es das Verfahren einstellt.

Zu überlegen ist, das Mängelbehebungsverfahren zwar vom Verwaltungsgericht durchführen zu lassen, die Entscheidung, ob die Beschwerde wegen Verspätung bzw Unzuständigkeit zurückzuweisen oder das Verfahren wegen unterlassener / verspäteter Mängelbehebung einzustellen ist, jedoch allein dem VwGH vorzubehalten.

5. Zu § 38 VwGG – Fristsetzungsantrag:

Ist das VwGGV nicht auf das Bundesfinanzgericht anwendbar, so ist für dieses weder in der BAO noch im BFG eine Entscheidungsfrist vorgesehen (vergleichbar § 40 VwGGV). Ein Fristsetzungsantrag nach § 38 VwGG ginge damit ins Leere.

6. Zu § 42 Abs 4 VwGG-E:

Dass der VwGH in den Fällen, in denen er in der Sache selbst entscheidet, den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen hat und zu diesem Zweck auch das Verwaltungsgericht mit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens beauftragen können soll, steht im Widerspruch zum Anwendungsfall der Sachentscheidungsbefugnis des VwGH: Wie kann eine Sache entscheidungsreif sein, wenn es noch weitergehender Sachverhaltsermittlungen bedarf?

Hinzu kommt, dass eine Ermittlungsbefugnis des VwGH dem in § 41 VwGG-E statuierten Neuerungsverbot widerspricht.

7. Zu den Änderungen in § 63 Abs 1 und Abs 2 und § 64 Abs 1 und § 73 Abs 2 AVG-E:

In diesen Bestimmungen ist nach wie vor von „Berufung“ die Rede. Da Berufungen ab der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur mehr in Gemeindesachen zulässig sein werden, wäre zwecks der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wünschenswert, den Abschnitt IV des AVG entsprechend auszuweisen und einen Hinweis auf das Verfahren in den übrigen Angelegenheiten zu geben (das ein Verfahren nach VwGGV sein muss).

ZUR AUFLÖSUNG DES DISZIPLINAROBERRATES BEI DER KWT ALS UNABHÄNGIGE VERWALTUNGSBEHÖRDE (Anlage A zur BVG-Novelle 2014, BGBl I 51/2012)

Durch die Auflösung des Disziplinaroberrats als unabhängige Verwaltungsbehörde wird in Hinkunft über Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinarrats ein Verwaltungsgericht zu entscheiden haben. Je nach Ausgestaltung des WTBG wird das ein Landes- oder das Bundesverwaltungsgericht sein.

Ob das zuständige Verwaltungsgericht durch Einzelrichter oder durch Senate mit fachkundigen Laienrichtern entscheidet, richtet sich sowohl nach § 6 BVwGG-E als auch nach § 20 des Wiener Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Entwurfes nach den einschlägigen Materiengesetzen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt in Materien, welche spezielle berufsspezifische Kenntnisse erfordern, die Entscheidung durch Senate mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter aus dem Berufsstand an. Konkret handelt es sich um die Disziplinargerichtsbarkeit der Wirtschaftstreuhänder (§§ 121, 123, 140 WTBG) und die Agenden der Qualitätskontrollbehörde nach § 20 A-QSG. Um eine kontinuierliche Rechtsprechung im Sinne der Rechtssicherheit und die Hintanhaltung von unnötiger Kasuistik zu gewährleisten, erscheint es der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erforderlich, in den aufgezeigten Materien Senatszuständigkeiten statt Einzelgerichtsbarkeit festzuschreiben. Im Unterschied zum Beschwerdeverfahren im Abgabenrecht befürwortet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern im Disziplinarverfahren ausdrücklich. Gerade in Disziplinarsachen hält es die KWT für unbedingt erforderlich, dass Laienrichter, die aus dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder rekrutiert werden, an der Entscheidungsfindung in Fragen von Disziplinarverstößen beteiligt werden. Die KWT regt daher eine entsprechende gesetzliche Normierung im WTBG an.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Thomas Keppert e.h.
(Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

HR Dr. Werner Fellner

Mag. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch

MMag. Dr. Rudolf Jirovec

Prof. Mag. Dr. Thomas Keppert

Univ.Prof. Dr. Michael Tanzer

MMag. Dr. Benjamin Twardosz LL.M.